

Titel der Drucksache:

**Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache
 1763/25 - Neufassung der Geschäftsordnung
 für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt
 und seiner Ausschüsse**

Drucksache	1959/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1763/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	26.08.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	17.09.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Anlage 1 der Drucksache 1763/25 wird wie folgt geändert:

1. Die Drucksache wird durch ein Inhaltsverzeichnis ergänzt, das an den Beginn platziert werden sollte.
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgende Satz eingefügt:
 „Hierzu beruft der Oberbürgermeister als Vorsitzender eine Sitzung des Hauptausschusses ein, die so zu terminieren ist, dass das Benehmen zur Tagesordnung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung des anstehenden Stadtrates stattfindet.“
3. § 14 Abs. 10:
 Die Worte „... ein Jahr ...“ werden ersetzt durch die Worte „... drei Monate ...“
4. § 23 Abs. 3 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:
 „..., einschließlich der Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt oder deren Beteiligungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO),
5. § 25 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:
 „Über Haushaltssperren nach § 28 Abs. 2 ThürGemHV“.

Begründung:

zu 1.

Ein Inhaltsverzeichnis erleichtert die Arbeit mit der GO und die Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit.

zu 2.

Bisher fand in Erfurt diese Hauptausschusssitzung zur Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung anstehender Stadtratssitzung nicht statt.

zu 3.

Die bisherige Jahresfristbestimmung in § 14 Abs. 10 steht im Widerspruch zu § 35 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 ThürKO. Hier ist eine Drei-Monats-Frist normiert.

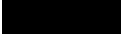
zu 4.

Diese Ergänzung des 23 Abs. 3 Buchstabe a) hat grundsätzliche Bedeutung, weil bisher Abgaben und privatrechtliche Entgelte, die für Leistungen der kommunalen Gesellschaften erhoben wurden, eben nicht im Stadtrat diskutiert und entschieden wurden (betrifft Stadtwerke einschließlich Tochter- und Enkelgesellschaften, ega und selbst die KoWo). Die bisherige Erfurter Praxis ist rechtlich fragwürdig und wurde vom Landesrechnungshof und dem TMIK gerügt.

zu 5.

Nach § 28 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung ist die Zuständigkeit zu den Haushaltssperren in der Geschäftsordnung zu regeln. Dies hat der Stadtrat bisher versäumt. Durch die Geschäftsordnung überträgt der Stadtrat dem zuständigen Fachausschuss die Zuständigkeit für die Haushaltssperren. Die bisherige Regelung in der Hauptsatzung, wonach der Oberbürgermeister für die Haushaltssperren zuständig ist muss aber nicht aufgehoben werden. Sie wird nachdem die Neufassung der GO in Kraft getreten ist, nicht mehr angewendet. Eine Streichung kann bei der nächsten Änderung der Hauptsatzung redaktionell erfolgen.

Anlagenverzeichnis

19.08.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift